

4

HUNDE- SPORTVEREIN OBERWALLIS



STATUTEN



S T A T U T E N
d e s
H U N D E S P O R T V E R E I N S
O B E R W A L L I S

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz

Artikel 1

Der Hundesportverein Oberwallis ist ein Verein gemäss Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der SKG im Sinne von Artikel 5 der SKG Statuten.

Zweck

Artikel 2

Der HSV0 stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern.
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung, sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich- fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden.
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Zweckverfolgung

Artikel 3

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen.
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden.
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf eines Hundes.
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Artikel 4

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 14 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Aufnahme

Artikel 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Namen und Adresse des Bewerbers aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge. (Lokalsektion oder Rasseklub).

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Ehrenmitglieder

Artikel 6

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Artikel 7

Personen, die während 25 Jahren Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht. (Art 17 der SKG-Statuten).

Austritt

Artikel 8

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung

Artikel 9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht nachkommen, die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse nicht befolgen, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.

Rekursrecht

Artikel 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung, Rekurs zu erheben. Die Versammlung entscheidet mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegenden Uebertretungen der Statuten oder Reglementen der SKG oder deren Sektion.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HSVÖ oder der SKG durch betrügerisches tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaften Verhaltens.

Verfahren: Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht: Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung der SKG. (Art. 75 ZGB belibt vorbehalten).

Publikation: Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Artikel 12

Wirkung

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektion untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Rechte

Artikel 13

Alle an den Versammlungen anwesende Mitglieder ab 14 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Vergünstigungen

Artikel 14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Pflichten

Artikel 15

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beträge zu bezahlen.

Jahresbeitrag

Artikel 16

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

HAFTBARKEIT

Haftung

Artikel 17

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG

V. I ORGANISATION

- Organe Artikel 18
Die Organe der Sektion sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Technische Kommission
 - Die Kontrollstelle
- Artikel 19
Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- Einberufung Artikel 20
Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung, (Versammlung), und unter Bekanntgabe der Traktandenliste
Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Artikel 21
Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.
- Artikel 22
Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Kompetenz

Artikel 23

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Dechargeerteilung an den Vorstand.
- Genehmigung des Budgets.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes.
- Wahlen: 1 Präsident
2 Sektionskassier
3 Uebrige Vorstandsmitglieder
4 Kontrollstelle
5 allfälliger weiterer Funktionäre;
(Zuchtwart, Delegierte usw.)
- Abänderung der Statuten.
- Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Erledigungen von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

Artikel 24

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der GV hat eine Stimme.

Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nicht anders beschliesst.

Abstimmung

Vorstand

Artikel 25

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern; Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, TK-Präsident, Hauptübungsleiter, Hüttenwart oder Beisitzer.

Er wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Artikel 26

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 27

Aufgaben

Dem Präsident obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung der Jahresberichte.
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
- c) Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 28

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Artikel 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Artikel 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Artikel 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 32

Der Hüttenwart ist für die Hütte verantwortlich. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Hütte. Ferner besorgt er den Ausschank von Getränken nach den Uebungen und bei Anlässen.

Artikel 33

Die Aufgaben und Befugnisse der Technischen Kommission werden in einem separaten Reglement festgehalten. Dieses Reglement wird vom Vorstand erstellt und eventuell abgeändert und der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Es bildet einen Bestandteil dieser Statuten.

Artikel 34

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. (Rechnungsrevisoren). Die Revisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Nach zwei Amtsperioden scheidet der Ältere aus.

Artikel 35

Die Delegierten werden auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand von der Generalversammlung gewählt.

V FINANZEN

Artikel 36

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge.
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

V STATUTENREVISION

Artikel 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

V I I AUFLOESUNG DES VEREINS

Artikel 38

Die Auflösung des HSV0 kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert zehn Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 12.02.1987 angenommen und werden nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft treten.

Sie ersetzen diejenigen vom 26.11.1976

Im Namen des Hundesportvereins Oberwallis



Der Präsident:



Der Aktuar:

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen.

Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, den 4. Juni 1987

Namens des Zentralvorstandes der SKG

